



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
26/24

für die Sitzung des Gemeinderates am:

13.05.2024

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Kämmerei
Verhandlungsgegenstand:	Feststellung Jahresabschluss 2021
Gesetzl. Grundlage:	SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Die örtliche Prüfung erfolgte im Zeitraum Februar bis März 2024 durch die Firma LISKA Treuhand GmbH. Der Prüfbericht wurde uns am 26.04.2024 zugestellt.

Das Prüfungsergebnis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 ergab folgendes:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die einer Feststellung gemäß § 88c Abs. 2 SächsGemO entgegenstehen.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Rechenschaftsbericht

steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein insgesamt zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Für die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 erhalten die Gemeinderäte die nachfolgend genannten Unterlagen.

Der vollständige Prüfbericht der Firma LISKA Treuhand GmbH liegt für die Gemeinderäte zur Einsichtnahme in der Kämmerei.

Der Beschluss über die Feststellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Jahresabschluss 2021 ist ortsüblich bekanntzumachen und mit Anhang und Rechenschaftsbericht öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 wie folgt fest:

AKTIVA

1. Anlagevermögen	31.277.110,85
a) immaterielle Vermögensgegenstände	33.525,84
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
c) Sachanlagevermögen	24.547.879,66
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	853.218,09
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	9.729.662,84
cc) Infrastrukturvermögen	11.628.707,74
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	0,00
ff) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	554.728,08
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	421.071,52
hh) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.360.491,39
d) Finanzanlagevermögen	6.695.705,35
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
bb) Beteiligungen	6.695.705,35
cc) Sondervermögen	0,00
dd) Ausleihungen	0,00
ee) Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	4.253.657,69
a) Vorräte	142.139,15
b) öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	603.724,36
c) privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	1.306,61
d) liquide Mittel	3.506.487,57
3. aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4. nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
BILANZSUMME AKTIVA	35.530.768,54

PASSIVA

1. Kapitalposition	19.995.974,63
a) Basiskapital	18.560.912,34
b) Rücklagen	1.435.062,29
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.410.969,44
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	24.092,85
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
dd) zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
c) Fehlbeträge	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des	0,00

Sonderergebnisses aus Vorjahren	
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2. Sonderposten	13.613.295,95
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	13.586.191,09
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	27.104,86
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
d) sonstige Sonderposten	0,00
3. Rückstellungen	133.334,04
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00
b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a SächsFAG	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	73.120,40
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	27.965,00
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
j) sonstige Rückstellungen	32.248,64
4. Verbindlichkeiten	1.678.393,54
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	989.879,80
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.884,37
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.175,63
f) sonstige Verbindlichkeiten	656.453,74
5. passive Rechnungsabgrenzungsposten	109.770,38
BILANZSUMME PASSIVA	35.530.768,54

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

- Jahresabschluss 2021 einschließlich Anhang, Rechenschaftsbericht und Anlagen zum Anhang

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
27/24

für die Sitzung des Gemeinderates am:

13.05.2024

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Vergabe der Straßenbaumaßnahme „Untere Dorfstraße“
Gesetzl. Grundlage:	VOB
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts-mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt-konto	Finanzierungsvorschlag
	Baukosten	ja	541001.096002	

Erläuterung:

Die Untere Dorfstraße befindet sich seit Jahren in einem schlechten Zustand. Über das Fördermittelprogramm „Kommunalbudget Straßenbau“ wurden im letzten Jahr Gelder beantragt, um einen 1. Bauabschnitt, vom Henke Bäcker bis zur Altmanngasse grundhaft ausbauen zu können.

Per 19.02.2024 erhielt die Gemeinde den entsprechenden Fördermittelbescheid, womit dann die Ausschreibung vorbereitet werden konnte. Die Baumaßnahme wurde in 4 Lose aufgeteilt, wobei das LOS 4, Trinkwasserleitungsbau, kostenseitig von der SOWAG übernommen wird. Zur Submission am 23.04.2024 lagen folgende 2 Angebote vor:

Nr.	Bieter	Ort	Angebotspreis brutto, ohne LOS 4
1	Bau GmbH Franke	Hainewalde	908.004,65 €
2	OSTEG mbH	Zittau	807.568,71 €

Die Haushaltsmittel für die Baumaßnahme wurden im Haushalt 2024 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma OSTEg mbH aus Zittau mit der Ausführung der Straßenbaumaßnahme „Untere Dorfstraße“ zum geprüften Angebotspreis von 807.568,71 € brutto zu beauftragen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
28/24

für die Sitzung des Gemeinderates am:

13.05.2024

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Auslegung des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbergblick (ehemals Bebauungsplan Misch- und Gewerbegebiet Eurostern)“
Gesetzl. Grundlage:	
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Die öffentliche Auslegung zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbergblick (ehemals Bebauungsplan Misch- und Gewerbegebiet Eurostern)“ erfolgte in der Zeit vom 27.07.2022 – 31.08.2022. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 17.08.2022 – 23.09.2022. Während der Auslegungs- bzw. Beteiligungsfrist wurden Stellungnahmen abgegeben. In der Beteiligung zum 1. Entwurf wurden Bedenken vorgebracht, die eine Überarbeitung des Entwurfes und eine erneute Auslegung bzw. Beteiligung erforderten. Der erneute Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung des Gemeinderates Oderwitz am 08.01.2024 gefasst. Da die Änderungen des 2. Entwurfes keine Grundzüge der Planung berührten, erfolgte eine beschränkte Beteiligung auf berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher

Belange und die Stellungnahmen durften nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden (gem. § 4a Abs. 3 BauGB).

Die Auslegung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbergblick (ehemals Bebauungsplan Misch- und Gewerbegebiet Eurostern)“ erfolgte parallel zur Beteiligung der von Änderungen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange, in der Zeit vom 15.02.2024 – 15.03.2024. In diesem Zeitraum erfolgte durch die Öffentlichkeit keine Einsichtnahme in die Unterlagen, es wurde keine Stellungnahme von Bürgern abgegeben.

In der Beteiligung zum 2. Entwurf wurden durch Behörden und Träger öffentlicher Belange Bedenken/Anregungen hervorgebracht.

Alle vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen aus den beiden Beteiligungsverfahren wurden in einer Abwägungstabelle zusammengefasst, bewertet und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die Abwägungstabelle befindet sich als Anhang zur GR-Vorlage.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung der behandelten Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange.

- **Durch die Öffentlichkeit wurden keine Bedenken / Anregungen vorgebracht.**
- **Durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange hervor gebrachte Bedenken und Anregungen wurden geprüft, abgewogen und in den Bebauungsplan eingearbeitet, bzw. beachtet. Die Abwägungstabelle zum Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbergblick (ehemals Bebauungsplan Misch- und Gewerbegebiet Eurostern)“ wird Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahme in der Abwägung behandelt wurden, von dem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abwägungstabelle

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
29/24

für die Sitzung des Gemeinderates am:

13.05.2024

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbergblick (ehemals Bebauungsplan Misch- und Gewerbegebiet Eurostern)“
Gesetzl. Grundlage:	BauGB
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.
GR Beschluss Änderung B-Plan	08.11.2021	X		
GR Beschluss 1. Entwurf 1. Auslegung	04.07.2022	X		
GR Beschluss 1. Entwurf 2. Auslegung	08.01.2024	X		
GR Abwägungsbeschluss	13.05.2024			
GR Satzungsbeschluss	13.05.2024			

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 10 BauGB:

„Beschluss und Antrag auf Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplans „1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbergblick (ehemals Bebauungsplan Misch- und Gewerbegebiet Eurostern)“ als Satzung.

Beschlussvorschlag:

Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbergblick (ehemals Bebauungsplan Misch- und Gewerbegebiet Eurostern)“

1. Eine nochmalige Auslegung ist nicht erforderlich.
2. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplanes vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft:
Enthalten in der Abwägungstabelle (Protokoll) vom 13.05.2024 als Anlage zum Satzungsbeschluss vom 13.05.2024.
3. Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbergblick (ehemals Bebauungsplan Misch- und Gewerbegebiet Eurostern)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 13.12.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 28.03.2024 als Satzung.
4. Die Begründung zum Bebauungsplan in der Fassung vom 13.12.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 28.03.2024 wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

- Abwägungstabelle (Protokoll) [siehe Anlage SV-Nr. 00/24]
- Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Begründung

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.